ENERGIE AG
Business Services

Recht und Versicherung

EAG Business Services GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
E Österreichische Post AG ECO Brief

Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

per Mail an: konsultationen@rtr.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
HiD/BSALKP/0006

Telefon:
0732/9000-7346

E-Mail:
david.hirnschrodt@energieag.at

Ort/Datum:
Linz, 28.7.2022

Stellungnahme zum Entwurf der ZIS-Verordnung 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

als konzerninterner Rechtsdienstleister im Konzern der Energie AG Oberösterreich möchten wir hiermit zum Entwurf der ZIS-Verordnung 2022 wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines

Hinsichtlich der vorgesehenen neuen Verpflichtungen der ZIS-VO regen wir die Aufnahme einer ausreichend langen Umsetzungsfrist an, die es den verpflichteten Unternehmen ermöglicht, sich auf diese neuen Verpflichtungen einzustellen, zB betreffend die Einmeldung von Richtfunkstrecken. Aus unserer Sicht wäre mit einer Frist bis Jahresende 2022 das Auslangen zu finden.

Zu § 3 Abs 1 Z 5

Nach den Erläuterungen zum Entwurf der ZIS-VO 2022 sind unter dem Begriff „Glasfaserkabel" auch jene Glasfaserkabel zu verstehen, die nur beschaltete Glasfasern oder für Betriebsreserve vorgehaltene Glasfasern aufweisen. Begründet wird dies damit, dass sich der Belegungsgrad der Fasern laufend ändern kann. Aus unserer Sicht würde diese erweiterte Definition jedoch zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Die wenigstens beschalteten Glasfasern werden im Laufe der Zeit wieder zu unbeschalteten Glasfasern und damit für Dritte nutzbar. Auch eine Betriebsreserve ist einer Nutzung durch Dritte nicht zugänglich, da insbesondere auch im Energiesektor zur Steuerung von Anlagen und damit zur Versorgungssicherheit solche Reserven unabdingbar sind. Eine Einmeldung dieser Fasern würde nur eine vermehrte Anfrage von Kommunikationsunternehmen nach sich ziehen, die allesamt abgelehnt werden müssten.

Sollten Glasfasern in einem Glasfaserkabel wieder nutzbar werden (etwa, weil diese nicht mehr beschalten sind oder weil eine Betriebsreserve nicht mehr notwendig ist) werden diese Glasfaserkabel bei der nächsten quartalsweisen Meldung wieder als für Dritte nutzbare Glasfaserkabel eingemeldet. Wir regen daher an, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass unter „Glasfaserkabel" nur jene Glasfaserkabel zu melden sind, die auch unbeschaltene Glasfasern aufweisen, nicht jedoch solche, die ausschließlich über beschaltene oder zur Betriebsreserve zählende Glasfasern umfassen.

Zu § 4 Abs2

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme konkreter Schwellenwerte hinsichtlich von Bauarbeiten mit geringer Bedeutung. Aus unserer Sicht sollten diese Schwellenwerte jedoch erhöht werden, da aus Kenntnissen der Praxis diese Werte zu niedrig angesetzt sind. Aus der Erfahrung heraus erstrecken sich etwa die Durchführungszeiträume selbst bei kleineren Bauarbeiten auf mehr als sieben Tage und auch die Länge der betroffenen Infrastrukturen ist bei diesen Bauarbeiten selten kleiner als 10m. Wir regen daher an, den **Durchführungszeitraum auf 14 Tage und die betroffene Länge auf 100m** zu erhöhen. Damit wird aus unserer Sicht der Aufwand hinsichtlich der Einmeldung und Koordinierung für diese Bauarbeiten, bei denen eine Koordinierung aufgrund des trotzdem noch kurzen Zeitraumes und der geringen Bedeutung ohnehin in der Praxis nie vorkommen, hintangehalten.

Sollte der Durchführungszeitraum und die betroffene Länge unter 14 Tage bzw unter 100m liegen, ist das aus Sicht des Netzbetreibers mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bezüglich Baustellen-koordinierung und Einmeldung verbunden. Bei einer Unterschreitung dieser Schwellwerte sind die Vielzahl an Baustellen bezüglich Einmeldung nicht mehr koordinierbar bzw. die Abwicklung im vorgegeben Zeitraum nicht mehr durchführbar und für die Bauvorhaben könnten dadurch massive Verzögerungen entstehen.

Zudem gehen wir davon aus, dass mit „Durchführungszeitraum" der Zeitraum der tatsächlichen Arbeiten vor Ort gemeint ist und nicht etwaige Vor- und Nachplanungsarbeiten mit umfassen. Wir regen an, dies zumindest in den erläuternden Bemerkungen mitaufzunehmen.

Zu § 7 Abs 3

In § 7 Abs 3 in Verbindung mit den Erläuterungen zum Entwurf der ZIS-VO 2022 ist festgelegt, dass eine Markierung von sensiblen Infrastrukturen nur mehr im ZIS-Portal selbst möglich sein soll. Dies würde aus unserer Sicht einen erhöhten Aufwand darstellen, sodass wir anregen, dass neben der Markierung im ZIS-Portal die derzeit bewährte Praxis mittels Kennzeichnung direkt im eingemeldeten File bestehen bleiben soll.

Wir bitten um Berücksichtigung der angeführten Punkte in der endgültigen Fassung der ZIS-V 2022 und stehen für etwaige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Energie AG Oberösterreich
Business Services GmbH

Ing. Mag. David Hirnschrodt MBA

MMag. Dr. Jochen Tews